Satzung des CVJM Seelbach e.V.

Vorwort

Der Verein wurde am 1. Oktober 1895 unter dem Namen *Evangelischer Jünglings- und Männerverein Seelbach* gegründet.

Unter dem Wahlspruch der Gründer des Vereins *„Ist Gott für uns wer mag wider uns sein“* Römer 8,31 soll auch weiterhin alle Vereinsarbeit getan werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *„Christlicher Verein Junger Menschen Seelbach“* – im Weiteren als *CVJM Seelbach* abgekürzt – und hat seinen Sitz in Siegen-Seelbach.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Grundlage

Die Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

> *„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten. Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“*

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

> *„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“*

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Zwecke der Körperschaft sind:

   a. die Förderung der Religion;

   b. die Förderung der Jugendhilfe;

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   a. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst:

      Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

   b. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

      Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

   c. Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche:

      Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützige Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

Der CVJM Seelbach toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, wenn nicht eine pauschale Entschädigung nach Absatz 3 gezahlt wird.

   Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben etc. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

3. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für Arbeits- und/oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter ist zulässig. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

   Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung (vgl. §12, 3).

3. Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht.

4. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.

5. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ruft die Mitglieder des Vereins einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres abgehalten werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform (per Brief oder Email) bekannt zu machen.
4. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme („aktives Wahlrecht"). Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
   a. den Vorstand zu wählen;
   b. den Vorstand zu entlasten;
   c. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
   d. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
   e. die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen;
   f. die Kassenprüfer zu wählen, wobei die Prüfenden nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
   g. die Kreisvertreter zu wählen;
   h. das Arbeitsprogramm zu beraten;
   i. über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen;
   j. über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, sofern gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnde Punkte dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften nach dem §9.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
    a. dem Vorsitzenden;
    b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
    c. dem Kassenwart;
    d. dem Schriftführer.

    Die unter a. bis d. gewählten Personen sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Die unter a. bis d. gewählten Personen werden als der „geschäftsführender Vorstand" bezeichnet.

    Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Mitglieder, die möglichst zu den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gehören, als Beisitzer gewählt werden.
2. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
    a. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und
    b. mindestens 18 Jahre alt ist und somit das passive Wahlrecht besitzt.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre durch geheime Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei (oder mehr) Personen entscheidet – nach vorhergehender Stichwahl – das Los.
4. Die Vorstandsmitglieder scheiden turnusmäßig nach jeweils 4 Jahren aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag des Vorstandsmitglieds kann die Amtszeit verkürzt bzw. vorzeitig beendet werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung eines Vereinsmitgliedes, das die Voraussetzungen nach §11 Absatz 2 erfüllt, den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.

6. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart selbst.
9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §3 genannten Zwecke verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen, sowie die Berufung von Mitarbeitern;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Information der Mitglieder.

§ 13 Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen, die nach §16 einberufen werden, fallen nicht unter diese Regelung (vgl. §16).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Sämtliche Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst bzw. entschieden. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen – dies gilt nicht für Wahlen.
4. Über die Art und Weise der Abstimmung bzw. Wahl entscheidet – außer bei der Vorstandswahl (vgl. §11, 3) – die jeweilige Versammlung selbst.

5. Über sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im *CVJM-Westbund e.V.*

   Entsprechend der Satzung des *CVJM-Westbund e.V.* ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des *CVJM-Westbund e.V.* oder vom Vorstand des *CVJM-Westbund e.V.* beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des *CVJM-Westbund e.V.* einem Kreisverband des *CVJM-Westbund e.V.* zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
2. Der Verein ist als Mitglied des *CVJM-Westbund e.V.* ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der *Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej)* ihren Zusammenschluss hat.
3. Über den *CVJM-Westbund e.V.* ist der Verein dem *Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland* als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der *CVJM-Westbund e.V.* gehört dem *CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.* in Kassel an und wird durch diesen im *Weltbund (World Alliance of YMCA)* und im *Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe)* vertreten.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband CVJM-Westbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

_____, den _____

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für jegliches Geschlecht.

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

stellvertr. Vorsitzende/r:

Kassenwart/in:

Schriftführer/in:

Mitglieder der Versammlung:

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. am _____ genehmigt.

Vorstandsmitglied: _____

Vorstandsmitglied: _____

Siegel